

Liste der einzureichenden Unterlagen – Nicht-EU

Antragsunterlagen

- Antragsbogen
- tabellarischer Lebenslauf mit Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge, der ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft und ggf. weiterer Berufstätigkeit
- Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer Fotokopie des Reisepasses)
- amtliche beglaubigte Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzung* der Hochschulabschlusszeugnisse (insbesondere des Zeugnisses über den Berufsabschluss, der zum unmittelbaren Zugang zum Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf berechtigt) einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- amtliche beglaubigte Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzung* der Nachweise, aus denen die Studieninhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen (z. B. transcript of records, Semesterlisten)
- Falls jetziger Name vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis oder dem Qualifikationsnachweis abweicht Kopie des Originals sowie der deutschen Übersetzungen * der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,
- Gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeit als Lehrkraft, auf Aufforderung in beglaubigter Kopie/ Abschrift des Originals ggf. unter Heranziehung beglaubigter Übersetzungen
- Weitere Unterlagen, die für die Anerkennung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

* Vorzulegen sind jeweils amtlich beglaubigte Kopien des Originals und vom Original gefertigte deutsche Übersetzungen.

Zur Vornahme der **Beglaubigung** sind u.a. die für den Wohnsitz zuständige Gemeinde-, Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung befugt.

Zur Vornahme der **Übersetzungen** sind öffentlich bestellte Dolmetscher oder für gerichtliche oder notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer legitimiert. Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht kann Personen benennen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Alternativ könnte Ihnen auch folgender Link weiterhelfen: www.justiz-dolmetscher.de

Verwaltungsgebühr

Für die Antragsbearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr (maximal 130,-- Euro) erhoben. Es besteht die Möglichkeit beim Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Anerkennungszuschuss für die Auslagen und Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu beantragen. Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>